

BGer 8C 239/2016 vom 13. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_239_2016

FR: TF 8C 239/2016 du 13 mai 2016

IT: TF 8C 239/2016 del 13 maggio 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.05.2016 8C 239/2016 (8C_239/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 13.05.2016 8C 239/2016
(8C_239/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
13.05.2016 8C 239/2016 (8C_239/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_239/2016
Urteil vom 13. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen SWICA Versicherungen AG, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 27. Oktober
2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4. April 2016 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 27. Oktober 2015, in die
Mitteilung des Bundesgerichts vom 8. April 2016 an A. _____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG
30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 18. April 2016 abgelaufenen Rechtsmittelfrist
keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, Art. 95 ff. BGG nennen die zulässigen Rügen, dass dabei auf die für den
vorinstanzlichen Entscheid massgeblichen Erwägungen einzugehen ist, dass die Vorinstanz
in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und Würdigung der Akten in einem ersten
Schritt zur Auffassung gelangt ist, beim vom Beschwerdeführer über den 31. Oktober 2013
hinaus geltend gemachten Leiden fehle es an einem klar fassbaren unfallursächlichen
organischen Korrelat, dass sie weiter ausführte, obwohl das Beschwerdebild organisch nicht
hinreichend fassbar sei, führe dies allein noch nicht zum Leistungsausschluss des
Unfallversicherers, habe der Beschwerdeführer doch beim Unfall vom 27. Juli 2012 einen
Beschleunigungsmechanismus der HWS erlitten, was eine gesonderte Kausalitätsprüfung
nach dem vom Bundesgericht hierfür aufgestellten Kriterienkatalog nach 134 V 109 E. 10.3
erheische, dass es in einem nächsten Schritt diese Prüfung vornahm und dabei zum Schluss
gelangte, dem Auffahrunfall vom 27. Juli 2012 könne für das über den 31. Oktober 2013
hinaus geklagte Beschwerdebild keine massgebende Bedeutung (mehr) zugesprochen

werden, weshalb der Unfallversicherer auf diesen Zeitpunkt hin nicht nur seine Leistungen habe einstellen dürfen, sondern auch den Anspruch auf eine Invalidenrente und Integritätsentschädigung zu Recht verneint habe, dass der Beschwerdeführer zwar das Verneinen der Unfallkausalität unter Hinweis auf seinen aktuellen Gesundheitszustand beanstandet, ohne indessen auf die dazu ergangenen Erwägungen näher einzugehen, geschweige den aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG vorgenommen haben sollte oder dem angefochtenen Entscheid sonst ein Rechtsfehler anhaften könnte, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.